



Standeskanzlei Graubünden Cancelleria di Stato Canzlia cantunala

Telefon 081/212121 Telefax 081/212141

an	RCBC IX		a/a
Datum	17.07.1993		
Visa	M. B.		
EDA	19.0793	17	
Ref.	p. A. 30.1.		

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten
Direktion für Völkerrecht

3003 Bern

Chur, 13. Juli 1993 Ri/tu

GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT DER KANTONE

Sehr geehrter Herr Botschafter

Ende Mai 1993 haben Sie uns eingeladen, im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Berichtes über die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes verschiedene Fragen zu beantworten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

- I. Bisherige Praxis der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Kanton Graubünden
 1. Liste der in Kraft stehenden bi- und multilateralen Verträge mit dem Ausland
Siehe Anhang



2. Liste der wichtigsten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen und Gremien, die sich mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit befassen und an denen der Kanton Graubünden oder Körperschaften und Organisationen des Kantons beteiligt sind

- Der Kanton Graubünden ist Gründungsmitglied der **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)**, der 11 Länder, Regionen, Provinzen und Kantone aus dem Alpenraum angehören. Bündnerische Vertreter führen zur Zeit den Vorsitz in der Regierungschefkonferenz und im Ausschuss der leitenden Beamten (Mitte 1992 bis Mitte 1994). Graubünden wirkt weiter in allen fünf Fachkommissionen sowie in den Untergruppen für Öffentlichkeitsarbeit und Jugend mit.
- Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (Uebereinkommen betreffend den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960).
- Gemischte Kommission zum Schutz der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung (Abkommen zwischen Italien und der Schweiz vom 20. April 1972).
- Beteiligung am "International Council on Monuments and Sights (ICOMOS)"; die als privater Verein und Fachgruppe bestehende Landesgruppe der Schweiz wird gegenwärtig vom kantonalen Denkmalpfleger präsiert.
- Grenzüberschreitende Arbeitsgruppe Ozon (Norditalien, Tessin, Graubünden); eingesetzt anlässlich eines Treffens der Umweltminister Italiens und der Schweiz am 1. November 1992 in Aosta mit dem Ziel, das Vorgehen bezüglich der Ozonproblematik grenzüberschreitend zu koordinieren.

- Konferenz der italienischen und schweizerischen Grenz-
zonenhandelskammern (Bündner Handels- und Industrie-
verein)
- Vereinigung der Fremdenpolizeichefs der Ostschweiz und
des Fürstentums Liechtenstein

3. **Sachbereiche, in denen grenzüberschreitende Projekte und
Regelungen realisiert werden konnten oder vor der Real-
sierung stehen**

- Die ARGE ALP verwirklicht jährlich eine grössere Anzahl
Projekte, an denen die Mitgliedsländer beteiligt sind.
Ein Schwergewicht liegt dabei auf dem Austausch von In-
formationen und Erfahrungen im **Kulturbereich** sowie in
anderen Sachgebieten. Entsprechende Beziehungen ergeben
sich vor allem in Form von Symposien und Fachtagungen.
Zur Ausführung gelangen aber auch konkrete Projekte, an
deren Durchführung oder Ergebnissen die Mitgliedsländer
beteiligt sind. Dazu einige **Beispiele**:
 - Gemeinsame **Verkehrszählungen** an den wichtigsten
Grenzübergängen im Bereich der Mitgliedsländer; Aus-
wertung nach verschiedenen Gesichtspunkten
 - Untersuchung der **nassen Deposition atmosphärischer
Spurenstoffe** im Bereich von ARGE ALP und Alpen-Adria
 - **Waldbodeninventuren**
 - Pilotprojekt zur "Messung und Modellierung des
Schadstoffverhaltens im Alpenbereich"
 - Leitbild- und Massnahmenkatalog zur Vorsorge und Si-
cherheit beim **Bergwandern und Bergsteigen**

Vor der Realisierung stehen unter anderem weiter:

- "Vergleichende Evaluation ausgewählter Pilotprojekte der integrativen, vernetzten **Altenbetreuung** mit dem Schwerpunkt der ambulanten Versorgungsmodelle im ländlichen, kleinräumlichen Bereich (Entscheidungshilfe zur Thematik "Betreuung älterer Menschen").
- Erarbeitung von operationellen, technischen und organisatorischen Empfehlungen im Bereich der grenzüberschreitenden **Flugrettung**.
- **Verkehrspolizei/Grenzabfertigung:** Hier stehen vor allem die Probleme des grenzüberschreitenden Durchgangsverkehrs im Puschlav im Vordergrund. Dazu haben bereits verschiedene Kontakte auf Regierungs- und Fachebene stattgefunden.
- **Allgemeine Koordination der polizeilichen Zusammenarbeit** vor allem mit den zuständigen Organen der Provinz Sondrio und des Fürstentums Liechtenstein sowie mit den Sicherheitsdirektionen der Länder Tirol und Vorarlberg
- **Gesundheitswesen:** Vereinzelt werden aus dem nahen Veltlin Belegärzte für das Spital Poschiavo rekrutiert. Weiter bestehen unseres Wissens Verträge zwischen dem Kantonsspital und dem Frauenspital Fontana einerseits und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits, welche die medizinische Versorgung der liechtensteinischen Bevölkerung regeln. Das Fürstentum Liechtenstein beteiligt sich sodann am Defizit der Evangelischen Krankenpflegeschule in Chur.
- **Umweltschutz:** Auf das konkrete Projekt der Bekämpfung übermässiger Ozonbelastungen haben wir bereits unter Ziff.2 hingewiesen.

4. Beispiele von Fällen, in denen die gegenwärtige Anwendungspraxis von Art.9 BV die Lösung grenzüberschreitender Probleme durch den Kanton Graubünden ver- oder behindert hat

Konkrete Fälle können wir Ihnen nicht nennen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die grosszügige Interpretation von Art.9 und 10 BV, wie sie der Bundesrat in Stellungnahmen zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen darlegt, für die Kantone noch nicht durchwegs Eingang in die Verfassungswirklichkeit gefunden hat. Zum einen orientiert sich die Auslegung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen seitens mancher Kantone wohl zu sehr noch am einschränkenden Wortlaut. Zum andern war die Politik des Bundes nicht immer geeignet, den Kantonen ein gestärktes Selbstbewusstsein im Sinne des propagierten Freiraumes zu verschaffen. Vor allen das Beispiel der Alpenkonvention zeigt auf sehr drastische Weise, dass keineswegs die grenzüberschreitende Regelung "grundsätzlich aller Materien, die nach der schweizerischen bundesstaatlichen Ordnung Sache der kantonalen Gesetzgebung sind", auch wirklich den Kantonen überlassen wird. Es nützt den Kantonen wenig, wenn sie auf dem Wege der Interpretation von Art.9 und 10 BV angeblich mehr Freiraum in der Gestaltung grenzüberschreitender Beziehungen erhalten, umgekehrt aber der Bund wichtige Bereiche dieses Freiraums durch Verträge auf Ebene der Zentralstaaten selber normiert. Diese Vorgehensweise mag zwar rechtlich, nicht aber politisch vertretbar sein. Unseres Erachtens ist deshalb folgende Anwendung der Art.9 und 10 BV zu respektieren:

- Die Kantone sind befugt, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Kompetenzen Verträge mit dem Ausland abzuschliessen.

- Auf Ebene der Gliedstaaten verkehren sie direkt mit benachbarten Regierungen; diese Berechtigung beinhaltet auch den Vertragsabschluss; nur der Verkehr mit ausländischen Zentralregierungen wird vom Bundesrat vermittelt.
- Im Rahmen des kantonalen Staatsrechts sind die Gemeinden befugt, Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit ausländischen Kommunen zu treffen.
- Der Bund verzichtet trotz umfassender Kompetenz für den Abschluss von Verträgen mit dem Ausland im Prinzip darauf, jene Bereiche zum Gegenstand von Vereinbarungen zu machen, die in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden fallen.

*Von Muriel
und Ursula!*

Föderalismus und Subsidiarität können als leitende Prinzipien auch der Gestaltung der Beziehungen zum Ausland auf diese Weise zum Tragen kommen.

5. Rechtsgrundlagen und Praxis der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Kanton Graubünden auf Gemeindeebene

Unseres Erachtens fällt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter Gemeinden nicht unter die auswärtigen Angelegenheiten im Sinne der Bundesverfassung. Vielmehr unterliegt sie der innerstaatlichen Kompetenzregelung. Nach Art.33 der Bündner Kantonsverfassung (KV) verhandelt die Regierung innert den Schranken der Bundesverfassung mit den auswärtigen Behörden. Im weiteren gesteht Art.40 Abs.2 KV den Gemeinden das Recht der selbständigen Gemeindeverwaltung und des Erlasses einschlägiger Ordnungen zu, wobei die entsprechenden Regelungen Bundes- und Kantonsrecht respektieren müssen. Soweit demnach Angelegenheiten im Autonomiebereich der Gemeinden zur Diskussion stehen, ist unserer Meinung nach gegen die direkte Ordnung mit lokalen

Gebietskörperschaften im benachbarten Ausland nichts einzuwenden. Die gleichen Rechte, die der Kanton in seinem Kompetenzbereich gegenüber dem Bund in Anspruch nimmt, gelten prinzipiell auch im Verhältnis zwischen Gemeinden und Kanton für den Autonomiebereich der ersteren. Nachdem es sich dabei, wie schon eingangs erwähnt, ausdrücklich nicht um auswärtige Angelegenheiten handelt, dürfte für diese Fälle das Verhandlungsprimat der Regierung im Sinne von Art.33 KV entfallen. Eine weitere Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf Gemeindeebene stellt sodann das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien vom 24. Februar 1993 dar, das regionale und lokale Gebietskörperschaften und Behörden ermächtigt, direkt mit den entsprechenden Institutionen auf der anderen Seite der Grenze Vereinbarungen abzuschliessen. Nach unserer vorstehend dargelegten Rechtsauffassung vermag das Abkommen allerdings für die Bündner Gemeinden keine Kompetenzen zu begründen, die nicht schon bestehen würden. Wie intensiv schliesslich die Bündner Gemeinden in der Praxis von den ihnen zustehenden Rechten im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bisher Gebrauch gemacht haben, können wir nicht abschliessend beantworten.

6. Grenzüberschreitende Kooperationsformen, die sich aus der Sicht des Kantons Graubünden bewährt bzw. weniger bewährt haben

Die Kontakte mit den Organisationen und Gremien gemäss Ziff.2 in den Sachbereichen nach Ziff.3 haben sich grundsätzlich bewährt. Dabei zeigt sich, dass direkte persönliche Beziehungen sowohl auf Regierungs- wie auch auf Fachebene sehr wichtig sind. Zahlreiche nachbarliche Probleme lassen sich in direkten Gesprächen lösen oder zumindest können aufgrund von Vorabsprachen formelle Lösungen vorbereitet werden. Den informellen Kontakten kommt nach unserer Auffassung ein ebenso wichtiger Stellenwert wie dem

formellen Austausch von Standpunkten oder dem Abschluss von Vereinbarungen zu. Wesentlich erscheint uns sodann, dass die verhandelnden Organisationen und Gremien nicht nur zu unverbindlichen Vorbereitungshandlungen ermächtigt sind, sondern dass ihnen konkrete Regelungskompetenzen zustehen. Als vielfach schwerfällig und zeitintensiv gestalten sich Kontakte, die durch Vermittlung übergeordneter Stellen geknüpft werden müssen. Auch hier favorisieren wir deshalb die direkten Verhandlungs- und Abschlusskompetenzen kantonaler und kommunaler Behörden.

7. Zusammenarbeit des Kantons Graubünden mit andern Kantonen im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im wesentlichen werden in folgenden Gremien Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit behandelt:

- **Kontaktgremium von Bund und Kantonen** (schwergewichtig auf Fragen der europäischen Integration ausgerichtet; Konsultation durch Bundesbehörden; Erarbeiten von Grundsatzpositionen und Stellungnahmen zu aktuellen integrationspolitischen Problemen)
- **Direktorenkonferenzen** (Vorbereitung und Koordination grenzüberschreitender Zusammenarbeit im jeweiligen Fachbereich; Vorschläge für konkrete Regelungen, Wahrnehmung kantonaler Interessen)
- **Regierungskonferenz der Ostschweizer Kantone** (Formulierung gemeinsamer Standpunkte der Kantone im Hinblick auf die Aussen- und Integrationspolitik der Schweiz; Initiative für die Schaffung einer "Konferenz der Kantone" im Frühjahr 1993; der Konferenz gehören die Kantone SG, TG, SH, AR, AI, GL und GR an)

- **Regierungskonferenz der Gebirgskantone** (Formulierung gemeinsamer Standpunkte und Anliegen vor allem im Bereich der Berggebietspolitik; delegiert Vertreter in alle massgeblichen Gremien der Alpenkonvention; der Konferenz gehören die Kantone UR, TI, VS, SZ, OW, GL und GR an)
- **Europadelegierte** (Behandlung von Fragen der europäischen Integration)
- siehe sodann weitere in Ziff.2 genannte Gremien

II. Künftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Kantons Graubünden

1. Sachgebiete, auf denen der Kanton Graubünden die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärken will

- **Katastrophenhilfe:** im grenznahen Gebiet, d.h. ca. 20 km ab Landesgrenze, soll die gegenseitige Unterstützung der Gemeinden bei Katastrophen und Notlagen verstärkt werden. Dabei geht es vor allem um effiziente Hilfe in der Anfangsphase. Regional kommen bündnerischerseits vor allem die Gebiete Unterengadin, Münstertal, Puschlav und Bergell in Frage. Auf Bundesebene ist die überregionale Hilfeleistung mit Oesterreich geregelt. Mit Italien soll eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Das Schwergewicht liegt hier allerdings auf der koordinierten Hilfe mit Langzeitwirkung. Als nötig erweist sich indessen die Intensivierung der Spontanhilfe.

Handwritten note:
Etwas
noch offen

- **Wasseralarm:** Dabei handelt es sich um eine Bundesaufgabe, die jedoch bisher grenzüberschreitend nicht gelöst wurde. Der Kanton sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, um mit dem grenznahen Ausland direkt in dieser Frage verhandeln zu können. Es ist alles daran zu setzen, den Wasseralarm grenzüberschreitend sicherzustellen.

- **Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen:** Ein Beitritt des Kantons Graubünden zur entsprechenden interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 ist vorgesehen. Mit dieser Vereinbarung sollte es möglich werden, zwischenstaatliche Lösungen bezüglich der Anerkennung in- und ausländischer Diplome für die Zulassung zu reglementierten Berufen und weiterführenden Schulen zu erleichtern.

- **Grenzübertritte:** Verbesserungen im Bereich der Grenzübertritte ausserhalb bewachter Grenzübergänge sind im Interesse des Tourismus anzustreben. Dabei geht es vor allem um die Erleichterung gruppenweiser Uebertritte. Entsprechende Regelungen sind wohl mit den Regierungen angrenzender Gliedstaaten anzustreben.

- **Polizeiliche Zusammenarbeit:** Eine Verstärkung drängt sich vorab im kriminalpolizeilichen Bereich auf, und zwar auf den Gebieten Daten- und Beamtenaustausch, verdeckte Ermittlung, Ermittlungsunterstützung und untersuchungsrichterliche Tätigkeit. Grosse Bedeutung kommt dabei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens zu. Als Ansprechpartner sehen wir in erster Linie die zuständigen Polizeistellen der benachbarten Regionen. Die Zusammenarbeit muss möglichst von formaljuristischen Schranken und Verwaltungshemmnissen befreit werden.

- **Umweltschutz:** Abwasserbeseitigung im unteren Bergell zusammen mit dem Abwasserverband Chiavenna; Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der ARGE ALP in Fragen der Verhinderung und Bekämpfung von Umweltschäden.
- **Kultur:** Intensivierung des Kulturaustausches mit den Mitgliedern der ARGE ALP
- **Wirtschaft:** Enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der ARGE ALP in Fragen des Tourismus, der Grenzgänger, der Förderung der Wirtschaft in Berggebieten.

2. Gebiete, auf denen der Kanton Graubünden die Unterstützung durch den Bund für wünschbar erachtet

- **Europäische Integration:** Errichtung von Euro-Info-Centers für Klein- und Mittelbetriebe. Der Bund sollte die Koordination beim Aufbau eines entsprechenden Netzes übernehmen und die Centers finanziell unterstützen.
- **Katastrophenhilfe:** Abbau von Formalitäten und Kontrollen beim Grenzübertritt im Interesse einer raschen und effizienten Hilfeleistung.
- **Besteuerung ausländischer Arbeitnehmer:** Hinsichtlich der Besteuerung ausländischer Arbeitnehmer an der Quelle hat der Bund sehr detaillierte Minimalvorschriften erlassen, die für die Kantone verbindlich sind (DBG, StHG). Daraus ergeben sich Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Grenzgängern aus dem Fürstentum Liechtenstein, die heute aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen Graubünden und dem Fürstentum Liechtenstein besteuert werden. Zur Zeit arbeiten unsere Steuerverwaltung, jene des Kantons St. Gallen und die liechtensteinischen Behörden an der Lösung des Problems. Zu gegebener Zeit wird zudem die Unterstützung der eidgenössischen Steuerverwaltung erforderlich sein.

- **Polizeiliche Zusammenarbeit:** Hier ist namentlich eine koordinierende Unterstützung des Bundes im Bereich der kriminalpolizeilichen Arbeit erwünscht. Das Bundesamt für Polizeiwesen sollte vermehrt Koordinationsfunktionen über den kleinen Grenzverkehr hinaus wahrnehmen. Diesbezüglich bestehen Kapazitätsprobleme. Zu prüfen ist weiter, ob der Bund in Absprache mit den Kantonen vor allem zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens eigene operative Kräfte einsetzen kann.
- **Gesundheitswesen:** Eine Zusammenarbeit des Kantons Graubünden mit den benachbarten Regionen ist im Bereich der stationären Spitalversorgung durchaus denkbar. Das Ziel bestünde in der Koordination des Leistungsangebotes. Allerdings hätte der Bund dafür zu sorgen, dass die Versicherungsdeckung durch die Krankenkassen sichergestellt wird, wenn eine Behandlung in grenznahen ausländischen Spitälern erfolgt.
- **Verzicht auf in die Kompetenzen der Kantone eingreifende staatsvertragliche Regelungen:** Eine echte Unterstützung der Kantone in ihrem Bemühen um Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergibt sich, wenn der Bund im Sinne der Ausführungen unter Ziff.I,4 verzichtet auf den Abschluss von Staatsverträgen, welche die Kompetenzbereiche der Kantone und Gemeinden beschlagen.

3. Anliegen betreffend die Unterstützung durch den Bund bei der Entwicklung grenzüberschreitender Regionen

Am 18. Juni 1993 hat die Regierungschefkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer auf Antrag der Bündner Regierung eine Resolution zur Selbstbestimmung im Alpenraum verabschiedet (siehe Beilage). Diese fordert die Bundes- und Zentralregierungen der Mitgliedsländer auf, den in der

Arbeitsgemeinschaft vereinigten Gliedstaaten jene Kompetenzen zu gewähren, die für eine eigenständige Lösung der Probleme und Verwirklichung der Anliegen der Bevölkerung im Alpenraum erforderlich sind. Weiter wird darin von den Bundesregierungen verlangt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen grosszügig zu ermöglichen und zu fördern. Schliesslich sind die Gliedstaaten im Hinblick auf internationale Verpflichtungen auf Staatsebene schon im Planungs- und Projektierungsstadium in die Lage zu versetzen, ihre Interessen wirksam wahrzunehmen. Die entsprechende Resolution ist Ausdruck der bereits früher geäusserten Sorge, dass der Spielraum der Gliedstaaten für die Gestaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch die Staatsvertragspraxis der Zentralstaaten stark eingeschränkt wird. Sie erhält umsomehr Gewicht, als sie einstimmig von den Regierungschefs einer Arbeitsgemeinschaft verabschiedet wurde, die bereits eine 20-jährige Tradition in der Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit auf Ebene der Gliedstaaten aufweist und die diesbezüglichen Probleme sehr genau kennt. Die grösste Unterstützung in ihren einschlägigen Bemühungen würden die Kantone somit erfahren, wenn der Bund die in Ziff.I,4 skizzierten Grundsätze uneingeschränkt anerkennt und praktiziert.

4. Vorschläge für institutionelle Aenderungen im Verhältnis Bund-Kantone

Wir verweisen diesbezüglich auf den in Ziff.I,7 erwähnten Vorstoss der Ostschweizer Kantonsregierungen für die Schaffung einer "Konferenz der Kantone". Ueber diese Initiative hinaus sind wir der Meinung, dass die frühzeitige Mitwirkung der Kantone an der Planung und allfälligen Ausarbeitung oder Aenderung von sie speziell betreffenden Staatsverträgen des Bundes jedenfalls institutionalisiert werden muss. Die bisher praktizierten Vernehmlassungen und

Überarbeiten!

Anhörungen werden den Bedürfnissen der Kantone in keiner Weise gerecht. Als Minimalvorgabe wäre somit im positiven Recht der Anspruch auf Mitwirkung bei der Erarbeitung der entsprechenden Unterlagen festzuschreiben.

5. **Künftige Rolle der Gemeinden bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

Diese ist in Ziff.I,5 skizziert. Die rechtliche Anerkennung entsprechender Möglichkeiten dürfte sich positiv auf die Initiative der Gemeinden zur selbständigen Gestaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auswirken. Bereits bestehende informelle Kontakte sind weiter zu pflegen und nach Möglichkeit sind neue anzuknüpfen.

6. **Vorschläge betreffend die Koordination der "kleinen Aussenpolitik" der Kantone**

Da grundsätzlich eigene Kompetenzbereiche der Kantone von dieser "kleinen Aussenpolitik" betroffen sind, erübrigt sich unseres Erachtens eine aktive Koordination durch den Bund. Was uns hingegen sinnvoll erschiene, wäre die frühzeitige Meldung entsprechender Aktivitäten an eine zentrale Stelle, welche ein Inventar der in Ausarbeitung stehenden bzw. geltenden Vereinbarungen führt. Das könnte zum Beispiel die Ch-Stiftung sein. Selbstverständlich müsste der Bund für die Koordination seiner Staatsvertragsarbeit über die fraglichen Informationen aus den Kantonen verfügen. Er würde dadurch in die Lage versetzt, die eingegangenen Verpflichtungen daraufhin zu prüfen, ob sie nichts dem Bund oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

7. Weitere Anregungen

- Die **Mitwirkung der Kantone** ist im Sinne von Ziff.II,4 **umfassend** zu gestalten. Das heisst insbesondere, dass diese nicht nur an den Aktivitäten im Rahmen der europäischen Integration, sondern ebenso beispielsweise auch an jenen im Bereich des allgemeinen **Zoll- und Handelsabkommens GATT** zu beteiligen sind.

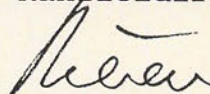
- Prüfwert wäre die allfällige "Kantonalisierung" von Bereichen wie **Katastrophenhilfe** und **Wasseralarm** (siehe Ziff.II,1 und 2).

- Speziell im Bereich der **Fremdenpolizei** erweist sich bei den **Verhandlungen über Niederlassungsverträge mit dem Ausland** eine Mitwirkung der Kantone als erwünscht. Im Hinblick auf die steigende Zahl von Rechtsansprüchen der Niedergelassenen bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Familienangehörige sollte den Kantonen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ein solches rechtfertigt sich nicht zuletzt mit Blick auf die Fürsorgepflichten, die den Kantonen durch die Inanspruchnahme des Niederlassungsrechts erwachsen können.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können.
Mit dem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen verbinden wir

freundliche Grüsse

Standeskanzlei Graubünden
Der Kanzleidirektor



Dr. C. Riesen

Beilagen:

- Liste der in Kraft stehenden Verträge mit dem Ausland
- Protokoll der 24. Konferenz der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer vom 18. Juni 1993 in Flims

Kopie an:

- die Herren Regierungsräte
- die Herren Departementssekretäre

A N H A N G

**Liste der in Kraft stehenden bi- und multilateralen Verträge
mit dem Ausland**

- Uebereinkunft zwischen verschiedenen schweizerischen Kantonen, unter ihnen Graubünden, und dem Königreich Bayern über gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 11. Mai / 27. Juni 1834
- Uebereinkunft zwischen verschiedenen schweizerischen Kantonen, unter ihnen Graubünden, und der Krone Württemberg betreffend die Konkursverhältnisse und gleicher Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 12. Dezember 1825 / 13. Mai 1826
- Gegenrechtsvereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung des Kantons Graubünden über die Befreiung von Zuwendungen zu öffentilchen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken von den Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Gegenseitigkeitserklärung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kanton Graubünden über die Befreiung von Zuwendungen zu gemeinnützigen und mildtätigen (wohltätigen) Zwecken von Erbschafts- und Schenkungssteuern vom 5. Mai / 11. August 1975
- Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die steuerliche Behandlung von Zuwendungen zu ausschliesslich uneigennützigen Zwecken vom 30. Oktober 1979; in

Kraft getreten am 5. Januar 1982 (abgeschlossen im Namen verschiedener Kantone, u.a. auch des Kantons Graubünden)

- Briefwechsel zwischen dem Kanton Graubünden und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Besteuerung des Arbeitserwerbs von Grenzgängern vom 26. August / 9. Oktober 1925
- Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs vom 20. Juni 1968 ("Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantone St. Gallen und Graubünden errichten und führen unter dem Namen 'Neu Technikum Buchs' eine gemeinsame höhere technische Lehranstalt").
- Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St. Gallen/Sargans (bereinigte Fassung vom 14. Februar 1992) ("Die Kantone AR, AI, SG und GR sowie das Fürstentum Liechtenstein führen die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St. Gallen/Sargans".)
- Teilabkommen Sonderschulen der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz vom 3. Juli 1983 (19 sieht vor, dass das Fürstentum Liechtenstein der Vereinbarung beitreten kann).
- Ostschweizerisches Schulabkommen (Teilabkommen 3) der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz vom 28.11.1986 / 3.12.1987 (Art.16 sieht vor, dass das Fürstentum Liechtenstein der Vereinbarung beitreten kann).
- Vier inhaltlich gleichlautende Vereinbarungen über Schulbeiträge an die Träger Höherer Technischer Lehranstalten (Fassung vom 26. November 1991) zwischen ZH, SZ, GL, SG, GR und FL einerseits und dem Kanton SH bzw. AR bzw. AI bzw. TG andererseits.

- Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993-1998 vom 26.10. / 7.12.1990 (12: Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten).
- Interregionale Vereinbarung über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung) vom 17. September 1992 (12: Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten). Beitrittsverfahren zur Zeit im Gang, Inkraftsetzung auf Beginn Schuljahr 1994/95 geplant, Graubünden wird in der zweiten Hälfte 1993 beitreten.
- Vereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und dem Fürstentum Liechtenstein über den Besuch der Bündner Frauenschule durch Schülerinnen aus dem Fürstentum Liechtenstein vom 7.1.1985 / 11.6.1985.
- Regierungsbeschluss Nr. 1942 vom 13.7.1987 betreffend Ausbildungsplätze an der Vorschule für Pflegeberufe für Schülerinnen aus dem Fürstentum Liechtenstein.